

hobene und rechtlich beglaubigte Beweismaterial im Konsistorium zu referieren und damit die Grundlage der Diskussionen um ein mögliches Kanonisationsurteil zu liefern. Die mit großer Umsicht und Sorgfalt hergestellte Edition der Akten wird durch mehrere Register erschlossen, und es wäre zu wünschen, künftige Herausgeber von Kanonisationsakten würden sich an diesem muster-gültigen Beispiel orientieren. Wie unentbehrlich solche Handreichungen sein können, zeigt die Studie von K.-P. Hier beeinträchtigen neben methodischen Schwächen auch zahlreiche sachliche Fehler die gewonnenen Erkenntnisse: Die Prokuratoren standen keineswegs im Dienst der päpstlichen Kommissare (K.-P. S. 8), sondern sie wurden von den Antragstellern der Kanonisation als prozessuale Vertreter beauftragt; nicht etwa die Kommissare (K.-P. S. 7), sondern wiederum die Antragsteller stellten für die Durchführung des Zeugenverhörs die Frageartikel zusammen, und daß die Notare, die für die Kardinäle an der Kurie tätig waren, mit jenen identisch gewesen sein könnten, die vor Ort im Auftrag der Kommissare die beglaubigte Reinschrift der Verhörprotokolle hergestellt hätten, ist auszuschließen – mögen „ink and handwriting“ (K.-P. S. 54) auch noch so ähnlich wirken. Die praktischen Gegebenheiten wie die Verhinderung von Zeugen durch Tod (K.-P. S. 43) oder Geldmangel (K.-P. S. 67), die Vorarbeiten der Antragsteller und die Verfahrensregeln wie die erwähnten Frageartikel steuerten die von K.-P. vermutete „selection of witnesses“, nicht aber die Kommissare (K.-P. S. 25 et passim). Deren Handeln war vielmehr durch die Maximen streitiger Prozesse geregelt und damit weitgehend von dem abhängig, was die Antragsteller – und eben nicht einfach „clerics“ mit einer ihnen pauschal unterstellten misogynen Grundhaltung – unternahmen. Die Vf. hat mit ihrer Fixierung auf die Kommissare, die hemmungslos das gesamte Verfahren einschließlich seiner Überlieferung ihren Vorstellungen geschlechtsspezifischen Verhaltens unterworfen haben sollen, theoretisch nur eine einzige Erkenntnisebene zugelassen: die Gedankenwelt der Kommissare. Zur historischen Wirklichkeit, zu „social roles of men and women“ (K.-P. S. 3) vermag sie von dort nicht zu gelangen.

Thomas Wetzstein

Jubilé et culte marial (Moyen âge – époque contemporaine), publiés sous la direction de Bruno MAES / Daniel MOULINET / Catherine VINCENT (Congrégations et ordres religieux) Saint-Etienne 2009, Publications de l'Université de Saint-Etienne, 460 S., Karten, Abb., ISBN 978-2-86272-457-7, EUR 28. – Die Stadt Le Puy-en-Velay (übrigens auch Andria in Apulien) hat ein eigenes religiöses „Jubiläum“ immer dann, wenn Mariae Verkündigung (25. März) mit dem Karfreitag zusammenfällt, was zwei- bis dreimal im Jahrhundert vorkommt. Seit 1407 ist dieses Jubiläum in Puy nachzuweisen. Im Jahre 2005 fand es wiederum statt, was Anlaß bot zu einem wissenschaftlichen Kongreß, der das Phänomen des Jubeljahres bis zur Gegenwart überblickte und dessen Ergebnisse hier publiziert vorliegen. Ein einleitender Vortrag betrifft die biblischen Grundlagen des christlichen Jubeljahres nach Lev. 25, 8–55: Jean-François LEFEBVRE, Le jubilé dans la Bible. De la rémission des dettes temporelles à la rémission des dettes spirituelles (S. 13–27). – Guy BEDOUELLE, Les jubilés et leurs historiens au XX^e siècle (S. 29–34), resümiert einiges neuere Schrifttum und hebt dabei die Bedeutung von Alphonse Dupront hervor. – Ein zweiter Teil widmet sich „Le Puy-en-Velay, grand foyer du culte marial“ mit folgen-